

BGer 1C_457/2019 vom 1. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_457_2019

FR: TF 1C_457/2019 du 1 juillet 2020

IT: TF 1C_457/2019 del 1 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Rückweisungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts, der die Beschwerdeführerin anweist, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Da dieser Entscheid das Verfahren nicht abschliesst, ist er als selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG zu qualifizieren. Ein solcher kann gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht nur direkt angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende Partei zur Erfüllung ihrer Begründungspflicht darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, wenn dies nicht auf der Hand liegt bzw. in die Augen springt (BGE 142 V 26 E. 1.2 S. 28; Urteil 2C_645/2018 vom 28. September 2018 E. 1.3.1 und 1.3.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Beschwerde auf die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht ein. Damit ist zu prüfen, ob diese auf der Hand liegen bzw. offensichtlich gegeben sind. Dies trifft bezüglich der Voraussetzung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht zu, da ein zu vermeidendes weitläufiges Beweisverfahren nicht ersichtlich ist.

Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann. Ein solcher Nachteil kann vorliegen, wenn eine Verfahrenspartei durch den Zwischenentscheid gezwungen wird, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen und sie nicht legitimiert ist, ihre eigene Verfügung anzufechten (BGE 143 III 416 E. 1.3 S. 419 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 485). Ebenso wird praxismässig ein nicht wieder gutzumachender Nachteil bejaht, wenn der Rückweisungsentscheid einer Gemeinde vorschreibt, entgegen ihrer Rechtsauffassung eine Baubewilligung zu erteilen, da es der Gemeinde nicht zuzumuten ist, einer von ihr als falsch erachteten Weisung Folge zu leisten, um später ihren eigenen Entscheid anzufechten (BGE 133 II 409 E. 1.2 S. 412; vgl. auch BGE 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Der angefochtene Entscheid weist die Beschwerdeführerin an, ihren Entscheid über das Gesuch des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2018 auch dann, wenn sie darauf nicht eintreten möchte, in einer Verfügung zu eröffnen, um dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, diesen Entscheid rechtlich überprüfen zu lassen. Die Beschwerdeführerin wird demnach vorliegend nicht gezwungen, eine von ihr in der Sache als rechtswidrig erachtete Anordnung zu treffen. So gibt sie in ihrer Beschwerde an, sie werde bloss verpflichtet, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen, womit der Beschwerdegegner für seine Position nichts gewonnen habe, da er erneut den Gerichtsweg beschreiten müsse. Unter diesen Umständen liegt nicht auf der Hand, inwiefern der angefochtene Rückweisungsentscheid für die Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken soll.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen, weil sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt und sie das Bundesgericht nicht betreffend ihre Vermögensinteressen anrief (Art. 66 Abs. 4 BGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 [SBBG; SR 742.31] ; vgl. Urteile 2C_1096/2016 vom 18. Mai 2018 E. 5.2; 2C_380/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5, nicht publ. in BGE 139 II 289 ; mit Hinweisen). Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG ; BGE 133 III 439 E. 4 S. 446).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.